



Reglement Kennedy March Hengelo Tukker 110-80-40

Dieses Reglement wurde vom Vorstand am 25.02.2022 angenommen

Artikel 0

Die Stiftung ist die Kennedymars-Hengelo-Stiftung.

Der Vorstand ist der Vorstand von Kennedymars Hengelo.

Artikel 1

Die Stiftung organisiert den Tukker 110-80-40.

Artikel 2

Die Tukker 110-80-40 sind Leistungswanderungen für Wanderer ohne Wettkampfelement.

Die Teilnahme am Tukker 110 bedeutet: 110 km innerhalb von 24 Stunden ab Startzeit zu Fuß gehen.

Die Teilnahme am Tukker 80 bedeutet: 80 km innerhalb von 20 Stunden ab Startzeit zu Fuß gehen.

Start- und Zielort Combibaan Hengelo

110 --> startet Freitag 06.10.2022 23.30. Das Zielbüro schließt am Samstag, den 06.11.2022 um 23.30 Uhr.

80-40 NACHT --> Beginn Freitag 06.10.2022 23.30. Das Zielbüro schließt Samstag 11.06.2022 um 19.30 Uhr

80 TAG --> beginnt Samstag 06.11.2022 05.00. Das Zielbüro schließt am Samstag, den 06.11.2022 um 24.00 Uhr

40 TAGE --> Start Samstag 11.06.2022 zwischen 05.00 und 07.30 Uhr Ende zwischen 13.00 und 22.00 Uhr

Artikel 3

- Erst nach Überweisung der Anmeldegebühr ist man angemeldet, dies ist bis zum Ende der Anmeldefrist möglich.
- Wenn die maximale Teilnehmerzahl von 300 erreicht ist, ist keine Anmeldung mehr möglich, Sie können sich aber noch für die Reserveliste anmelden.
- Die Anmeldung zum Tukker 110-80-40 ist personenbezogen. Aufgrund der Umstände kann die Registrierung auf einen anderen Walker übertragen werden, sofern die Übertragung an die Kennedymars Hengelo Foundation weitergegeben wird. Dies im Hinblick auf eine Übersicht der teilnehmenden Wanderer und die Vergabe von Namensnennungen nach Abschluss des Tukkers. Von dem Wanderer, der einen Eintrag überträgt, wird erwartet, dass er dem übertragenden Wanderer nicht mehr als die Kosten des Eintrags in Rechnung stellt.
- Kann oder will eine bereits angemeldete Person nach Anmeldeschluss aus welchen Gründen auch immer nicht teilnehmen, wird die Anmeldegebühr nicht zurückerstattet.
- Die Organisation behält sich das Recht vor, die Tour abzusagen, wenn es zu wenig Anmeldungen gibt, mindestens 120 Teilnehmer über alle Touren.

Artikel 4

- Die verschiedenen Distanzen des Tukkers werden gelaufen. Darunter versteht man eine Vorwärtsbewegung, bei der ein Fuß ständig Bodenkontakt hat und das Körpergewicht abwechselnd vom linken auf das rechte Bein verlagert wird. Es ist daher nicht erlaubt, ein Transportmittel zu benutzen.
- Wenn jemand einen Rollstuhl benutzt, ist dies nur erlaubt, wenn die Stiftung vor der Anmeldung erklärt hat, dass der Kurs rollstuhlgerecht ist oder dass eine Anpassung für Rollstuhlfahrer vorgenommen wurde.
- Die Verwendung von Nordic-Walking-Stöcken zur Unterstützung beim Gehen ist nicht gestattet
- Es darf ein Gehstock verwendet werden.

Artikel 5

- Jeder Teilnehmer am Tukker muss der angegebenen Route folgen und sich an die Verkehrsregeln und die Verkehrszeichenverordnung von 1990 halten.

- Der Teilnehmer geht innerorts auf den Gehwegen oder auf der rechten Straßenseite; außerhalb geschlossener Ortschaften auf der linken Straßenseite.
- Fehlt ein Bürgersteig und ist ein Radweg vorhanden, muss der Teilnehmer auf dem Radweg gehen.

Artikel 6

Das Passieren ist nur erlaubt, ohne andere (Verkehrs-)Teilnehmer zu behindern.

Artikel 7

Die Teilnehmer müssen von einer halben Stunde vor Sonnenuntergang bis eine halbe Stunde nach Sonnenaufgang eine reflektierende Sicherheitsweste tragen. Es wird empfohlen, auch eine Stirnlampe zu tragen oder eine Taschenlampe zu verwenden.

Artikel 8

Die Teilnehmer nehmen Rücksicht auf Mitläufer und Anwohner (Mensch und Tier) des Laufbereichs, indem sie die Geräusentwicklung (Musikhören durch Verwendung von Ohrstöpseln) begrenzen, die Sprachlautstärke niedrig halten und Abfälle an den Pfosten in den entsprechenden Behältern deponieren.

Artikel 9

Die Teilnahme an den verschiedenen Distanzen ist ab Vollendung des 16. Lebensjahres des Teilnehmers im jeweiligen Kalenderjahr möglich. Jeder Teilnehmer muss sich ausweisen können.

Artikel 10

Die Teilnehmer müssen immer den Anweisungen der Polizei, des Vorstands, der Verkehrskontrolleure oder der benannten Freiwilligen des Tukkers Folge leisten.

Artikel 11

Dem Teilnehmer ist untersagt:

- Bekunden Sie in irgendeiner Weise eine politische oder religiöse Zugehörigkeit;
- Bei der Teilnahme am Tukkaer ist ein Hund erlaubt, ohne einen anderen Spaziergänger zu stören, an der Leine und unter der vollen Verantwortung des Besitzers. Beim Betreten von Bereichen, in denen Hunde verboten sind, müssen der Spaziergänger und sein Hund einen anderen Weg nehmen, daher ist auch eine Meldung an die Organisation obligatorisch.
- Konsum von Drogen oder exzessiven alkoholischen Getränken während des Kurses.
- Belästigung in der Nacht von 23:30 bis 06:00 Uhr.
- Zuwiderhandlungen erhalten eine Verwarnung und im Wiederholungsfall kann der Ausschluss aus der Organisation folgen.

Artikel 12

Die Stiftung ist nicht verantwortlich oder haftbar für Unfälle und/oder Krankheit der Teilnehmer, Verlust oder Diebstahl von Besitz oder andere Nachteile, die den Teilnehmern des Tukkars entstehen.

Artikel 13

Die Stiftung behält sich das Recht vor, aufgrund von extremen Wetterbedingungen oder sonstigen Katastrophen Streckenverlauf, Start- und/oder Zielzeiten und/oder Orte zu ändern oder die Veranstaltung ganz oder teilweise abzusagen.

Im Falle einer Stornierung durch einen Teilnehmer oder einer Absage der Tour durch den Veranstalter haben Sie Anspruch auf Rückerstattung Ihrer Anmeldegebühr abzüglich 5 € Verwaltungskosten.

Der Teilnehmer kann seine Teilnahme bis einschließlich 04.06.2021 stornieren, danach erfolgt keine (Teil-)Rückerstattung der Anmeldegebühr.

Artikel 15

Der Teilnehmer hat für eine ausreichende körperliche Verfassung zu sorgen, für eine angemessene Vorbereitung auf die Wanderung zu sorgen und für gute Kleidung und Schuhwerk zu sorgen.

Artikel 16

Eine ärztliche Beratung vor der Teilnahme wird empfohlen. Bei der Anmeldung ist kein ärztliches Attest erforderlich.

Artikel 17

Die von der Organisation benannten Betreuer haben das Recht, einem Teilnehmer die weitere Teilnahme zu verweigern. Nach einem solchen Eingriff durch das Pflegepersonal darf auf eigene Gefahr nicht weitergefahren werden. Der Teilnehmer wird von der Organisation zum Zielort gebracht. Teilnehmer, die offensichtlich unter dem Einfluss von übermäßigem Alkoholkonsum oder Drogen stehen, werden von den Betreuungsbehörden oder Organisatoren disqualifiziert. Die Startkarte wird genommen und sie müssen die Strecke nach der Disqualifikation sofort verlassen.

Artikel 18

Falls Sie die Strecke vorzeitig beenden, müssen Sie die Startkarte dem Mitarbeiter der Organisation (Besenwagen) übergeben.

Artikel 19

Teilnehmer, die nach Schließzeiten (laut Streckenprospekt) an den Verpflegungs- und Raststationen eintreffen, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Teilnehmende, die früher als zur angegebenen Zeit an einem Posten eintreffen, haben zu diesem Zeitpunkt noch keinen Anspruch auf Vor-Ort-Betreuung. Sie müssen warten, bis die Post normal öffnet. Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 7,5 km/h und die Mindestgeschwindigkeit 4,5 km/h.

Artikel 20

DSGVO; Die Stiftung Kennedymars Hengelo erfasst Daten der Teilnehmer des Kennedymars Hengelo in ihrer Datei für die Organisation und den reibungslosen Ablauf der Tour. Personenbezogene Daten werden nicht an Dritte weitergegeben.

Artikel 21

In allen Fällen, die nicht im Reglement vorgesehen sind, entscheidet der Vorstand.

Artikel 22

Mit der Anmeldung und Teilnahme erklärt jeder Teilnehmer, die Bestimmungen und Regelungen dieses Reglements zu kennen und vorbehaltlos zu akzeptieren. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen kann zum Ausschluss von der weiteren Teilnahme am Kennedymars Hengelo führen.

Artikel 23

Diese Wanderung findet unter der Schirmherrschaft der KWBN Wanderorganisation Niederlande statt

Artikel 24

Nehmen Sie während der Fahrt Rücksicht auf die Natur, nehmen Sie Ihre Papiere und Verpackungen mit zur nächsten Post oder in einen Mülleimer am Straßenrand.

In Naturschutzgebieten muss die Brutzeit der Vögel berücksichtigt werden und man muss auf den ausgetretenen Pfaden bleiben, um eine Störung der Brutvögel zu vermeiden.

Artikel 25

Obwohl wir den Teilnehmern eine möglichst umfassende Betreuung bieten möchten, möchten wir betonen, dass es wünschenswert ist, dass jeder Teilnehmer seinen persönlichen Bedürfnissen gerecht wird.